

## Bekanntmachung

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) plant basierend auf dem Hochwasserschutzkonzept für die nördliche Gera (2013) und der Plangenehmigung des TLVwA vom 15.12.2014 sowie zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) den Rückbau des Altdeiches nördlich der K16 bei Walschleben und die Schaffung autotypischer Lebensräume zur Verbesserung der Gewässerstruktur und –dynamik der Gera. Die TLUG hat dazu mit Schreiben vom 19.09.2017 einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), gestellt.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Geplant ist der Rückbau des Altdeiches zwischen dem linken Ufer der Gera und dem im Jahr 2015 neu errichteten Deich am Ortsrand von Walschleben unmittelbar nördlich der K16. Mit der damit verbundenen Erweiterung des Hochwasserabflussprofils soll gleichzeitig die freiwerdende ca. 1,5 ha große Fläche für Strukturverbesserungen der Gera genutzt werden. Dafür wird das Gewässerbett der Gera auf einer Länge von ca. 200 m umverlegt und naturnah gestaltet. Das alte Gewässerbett bleibt als Altarm erhalten.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Mit dem Gewässerausbau sind zwar bauzeitlich räumlich begrenzte Eingriffe in das Gewässer erforderlich, jedoch sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen sind von dem Vorhaben nicht zu erwarten. Vielmehr wird durch das Vorhaben eine wesentliche ökologische Aufwertung des Gewässerabschnittes erreicht ohne Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes, der mit dem im Jahr 2015 errichteten Deich weiter gewährleistet wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert am 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar, zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes ([www.thueringen.de/th3/tlvwa/](http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/)) auf der Seite Aktuelles unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Weimar, den 30.11.2017

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Der Präsident

Roßner